

## ANHANG III

### **BESONDERE BESTIMMUNGEN für die „Forschung im Interesse spezieller Gruppen“ [Forschung für Organisationen der Zivilgesellschaft - BSG-CSO]**

#### **III.1 - Begriffsbestimmungen**

Neben den Begriffsbestimmungen des Artikels II.1 gelten folgende Begriffsbestimmungen:

**„Organisation der Zivilgesellschaft (CSO)“:** Empfänger gemäß Anhang I, bei dem es sich um eine Rechtsperson handelt, die nichtstaatlich und ohne Erwerbszweck ist, keine kommerziellen Interessen vertritt und ein gemeinsames Ziel im gemeinnützigen Interesse verfolgt.

**„FTE-Akteur“:** Empfänger gemäß Anhang I, bei dem es sich um eine Rechtsperson handelt, die Forschungs- oder technologische Entwicklungstätigkeiten im Rahmen von Förderformen ausführt, die CSO zugute kommen.

**„sonstiger Empfänger“:** Empfänger gemäß Anhang I, bei dem es sich nicht um eine CSO oder einen FTE-Akteur handelt.

#### **III.2 - Für die "Forschung für Organisationen der Zivilgesellschaft" geltende Bestimmungen**

Die "Forschung für Organisationen der Zivilgesellschaft" gilt der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Tätigkeit der CSO, um so zur öffentlichen Diskussion beizutragen.

Abweichend von Artikel II.26 sind neue Kenntnisse und Schutzrechte gemeinschaftliches Eigentum der CSO, sofern diese nichts anderes vereinbaren. Sind die CSO nicht Eigentümer der neuen Kenntnisse und Schutzrechte, stellen die Eigentümer sicher, dass die CSO über sämtliche Rechte im Zusammenhang mit den neuen Kenntnissen und Schutzrechten verfügen, die für deren Nutzung und Verbreitung gemäß Anhang I erforderlich sind.

Die Empfänger legen in einer *Konsortialvereinbarung* ihre Regelungen für das Eigentum an neuen Kenntnissen und Schutzrechten sowie deren Nutzung und Verbreitung etc. gemäß Anhang I fest.

Jeder Entscheidung des *Konsortiums* über die Durchführung seiner Regelungen muss mindestens die Mehrheit der CSO zustimmen. Kommt keine Einigung zustande, unterrichtet der *Koordinator* die *Kommission* unverzüglich davon. Die *Kommission* kann dem *Konsortium* Lösungen vorschlagen und gegebenenfalls Artikel II.8 und/oder Artikel II.38 anwenden.

Das *Konsortium* übermittelt der *Kommission* die *Konsortialvereinbarung* spätestens zwei Monate nach dem Tag des *Projektbeginns*.

Die *Konsortialvereinbarung* oder jede andere Vereinbarung der *Empfänger* untereinander darf die Rechte und Pflichten der *Gemeinschaft* gemäß der Finanzhilfvereinbarung und ihren Anhängen nicht beeinträchtigen.